

Der Reichsminister der Finanzen.

III C 11600.

Berlin, den 27. September 1923.

Sofort an die Finanzämter weitergeben.

In Kraft vom 1. Oktober 1923 ab.

Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn,
hier Änderung des § 46 Abs. 2 E. St. G.

Nachstehenden Abdruck der Verordnung vom 27. September 1923 sowie anliegendes Merkblatt übersende ich mit dem Ersuchen, das Erforderliche sofort zu veranlassen.

1. Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der damit verbundenen Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der Werbungskosten ist es erforderlich, die nach § 46 Abs. 2 E. St. G. beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Ermäßigungen wöchentlich und ohne jedesmalige Mitwirkung von Reichsrat und Reichstagsausschuss der Entwicklung anzupassen, wie sie im Lebenshaltungsindex zum Ausdruck kommt. Daher ist vorgeschrieben, daß die im § 46 Abs. 2 E. St. G. in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 877) vorgesehenen Ermäßigungen, also die Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte, sich jeweils für eine Kalenderwoche in dem Verhältnis ändern, in dem die vom Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der gleichen, in der zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 ermittelten Indexzahl (5051046) steht. Die sich hierauf ergebende Verhältniszahl wird am Mittwoch einer jeden Kalenderwoche festgestellt, abgerundet und sodann im Reichsanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Verhältniszahl gilt jeweils für die Berechnung des Steuerabzugs von dem Arbeitslohn in der folgenden Kalenderwoche, wenn der Arbeitslohn bis zum Ablauf dieser Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist. Die vorstehenden Vorschriften finden erstmalig auf die Berechnung des Steuerabzugs von dem nach dem 30. September 1923 gezahlten und fällig gewordenen Arbeitslohn Anwendung. Die Ausführungen in meinen Runderlassen vom 14. Mai — III C 6000 — und vom 13. September 1923 — III C 10750 — zum Begriff der Fälligkeit und über Abschlagszahlungen gelten entsprechend.

Ich werde an jedem Mittwoch oder Donnerstag die für die nächste Kalenderwoche geltende Verhältniszahl den Landesfinanzämtern telegraphisch mitteilen und ersuche ergebenst, die Verhältniszahl auf schnellstem Wege an die Finanzämter weiterzugeben und für weiteste Verbreitung durch die Zeitungen Sorge zu tragen. Die erste Verhältniszahl beträgt »sechs«. Sie gilt für die Zeit vom 1. bis zum 6. Oktober einschließlich. Beim Steuerabzug von dem in der Zeit vom 1. bis zum 6. Oktober einschließlich fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn sind also die in der zweiten Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungen mit »sechs« zu vervielfachen. Auch für die weiteren Kalenderwochen ist stets von den Ermäßigungen der zweiten Septemberhälfte auszugehen, nicht etwa von den Ermäßigungen der jeweils vorhergehenden Kalenderwoche. Im einzelnen verweise ich auf das anliegende Merkblatt.

2. Der Wert der Sachbezüge ist auch weiterhin auf Grund eines Multiplikators, der von mir angegeben wird, festzusetzen. Die Neubewertung wird voraussichtlich für einen ganzen Kalendermonat Geltung behalten. Bei der Festsetzung des Multiplikators wird hierauf Rücksicht genommen werden. Der Multiplikator für die Sachbezüge mit Ausnahme der in meinem Runderlaß vom 22. Juni 1923 — III C 7201 — zu II bezeichneten Sachbezüge (Freizigarren usw.) beträgt für Oktober »zehn«. Der Wert dieser Sachbezüge wird also vom 1. Oktober ab gegenüber den in meinem Runderlaß vom 13. September 1923 — III C 10750 — zu 5 für die zweite Septemberhälfte festgesetzten Beträgen allgemein verzehnfacht (also Zuschlag von 900 v. H.). Der Wert eines Liters Vollmilch ist also z. B. mit 1 440 000 M zu veranschlagen. Die Bewertungssätze für Freizigarren, Freizigarillos, Freizigaretten und Freitabak werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab wie folgt festgesetzt: Wert der Freizigarren 500 000 M, der Freizigarillos 250 000 M, der Freizigaretten 150 000 M für das Stück, des Freitabaks 3 000 000 M für 100 Gramm.

3. Die Verordnung zur Änderung der E. St. A. D. B. wird nicht besonders mitgeteilt. Ich verweise auf die Veröffentlichung im Reichsministerialblatt und im Reichssteuerblatt.

An

die Landesfinanzämter,
Abteilung für Befit- und Verkehrssteuern.

Verzeichnis B I b.